

**Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Tertiärer
Hügelrand von Maisteig bis Freising“
vom 02.02.2009**

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Freising folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der im Gebiet der Großen Kreisstadt Freising, der Gemeinden Neufahrn bei Freising und Eching liegende Tertiäre Hügelrand wird in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Tertiärer Hügelrand von Maisteig bis Freising“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 445 ha.

(2)¹Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

²Beginnend mit der Landkreisgrenze bei Maisteig (Südwestecke der Fl.-Nr.: 1010/0 in der Gmkg. Günzenhausen) verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze entlang des Hangfußes parallel zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ bis an den Rand des Stadtteils Vötting (Nordostecke der Fl.-Nr.: 1371/0 in der Gmkg. Hohenbachern. ³Von dort läuft die nördliche Grenze mehr oder weniger parallel zur südlichen Grenze entlang der oberen Hangkante weitgehend dem natürlichen Geländeprofil folgend wieder zurück bis Maisteig. Dabei sind die bebauten Bereiche der Ortschaften Deutenhausen, Ottenburg, Günzenhausen, Fürholzen, Massenhäuser und Giggenhausen weitgehend komplett aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen, sodass sich das Schutzgebiet in 6 Teilabschnitte gliedert.

(3) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1: 25.000 (Anlage) und in einer Karte M 1: 5.000 (Anlage) eingetragen. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte M 1: 5.000 und zwar die Innenkante der Abgrenzungslinie.

(4) Die Karten werden beim Landratsamt Freising archivmäßig verwahrt und sind dort während der üblichen Amtsstunden allgemein zugänglich.

(5) ¹Soweit im Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen sowie Beschränkungen des Betretungsrechts, bleiben diese unberührt. ²Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Tertiärer Hügelrand von Maisteig bis Freising“ im Landkreis Freising ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu verbessern und wiederherzustellen, insbesondere soll der regional bedeutsame Naturraum als Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen durch den Erhalt und die Reaktivierung des Biotop- und Vernetzungspotentials gesichert werden,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere die sich abwechselnden charakteristischen bewaldeten Leitenhänge, die Kleinstrukturen und die offenen Bereiche zu bewahren, ebenso wie die Seitentäler,
3. wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere wie Magerrasen, Magerwiesen, extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Nasswiesen, Ranken, Säume, Obstwiesen, Quellen, Still- und Fließgewässer, Hecken, Laubmischwälder, Waldränder und Feuchtwälder funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen, sowie die Vielzahl einzelner wertvoller Lebensräume zu einem funktionsfähigen Lebensraumkomplex zusammenzuführen,
4. naturschutzfachlich besonders schutzwürdige Arten, wie z. B. die Arten der Roten Liste, zu fördern,
5. landschaftsprägende Elemente wie Einzelbäume, Gehölzgruppen, Feldgehölze sowie kulturhistorisch bedeutsame Elemente wie Hecken, Ranken, Hohlwege und natürliche Abbruchkanten in ihrer ökologischen Funktion zu erhalten und zu verbessern,

6. die besondere Bedeutung des „Tertiären Hugelrandes von Maisteig bis Freising“ fur die Allgemeinheit zum Zwecke der Naherholung zu gewahrleisten und den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verandern oder die dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnispflicht

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO) zu errichten, zu andern oder ihre Nutzung zu andern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedurfen; hierzu zahlen insbesondere
 - a) Gebaude, z. B. Wohnhauser, Wochenendhauser, Jagd- und Schutzhutten, Buden, Freisitze, Verkaufsstande, Geratehutten, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebaude, Bienenhauser;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Steg- und Slipanlagen;
 - d) Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschuttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Veranderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
 - e) Sendemasten, Antennen oder ahnliche bauliche Anlagen, Windkraftanlagen;
2. oberirdisch uber den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; Gewasser, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verandern; neue Gewasser herzustellen, Drainageanlagen einzurichten und Grabenfrasen einzusetzen;
3. Straen, Wege, Platze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplatze oder ahnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu andern; ausgenommen bleiben Gassen und Wege, die der Holzruckung dienen, sowie Holzlagerplatze entlang von Wegen;
4. ober- oder unterirdisch gefuhrte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten oder Unterstutzungen aufzustellen;

5. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen;
 6. Kahlhiebe über 0,2 ha vorzunehmen oder Laubwald- und Mischwaldbestände in reine Nadelholz- oder Pappelbestände umzuwandeln;
 7. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen;
 8. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge für land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung;
 9. außerhalb von Straßen oder geeigneten Wegen zu fahren oder zu reiten;
 10. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten, insbesondere Grilleinrichtungen zu errichten oder zu betreiben oder unverwahrtes Feuer anzuzünden oder Großfeuerwerke abzubrennen;
 11. Flugmodelle mit oder ohne Eigenantrieb aufsteigen oder landen zu lassen sowie die Inbetriebnahme von Hängegleitern und Ultraleichtflugzeugen;
 12. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen oder Automaten zu errichten, zu betreiben bzw. anzubringen.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Regelung für die gesetzlich geschützten Biotop, die in Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG aufgeführt sind.
- (3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (5) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Freising zuständig.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6;
2. die Errichtung von sockellosen Weide- und Wildschutzzäunen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ohne Verwendung von Beton;
3. die Verlegung von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung oder zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie die Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;

4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
5. Maßnahmen der Gewässeraufsicht zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern, sowie Maßnahmen zur Unterhaltung von Entwässerungsgräben und rechtmäßigen Drainagenlagen, soweit sie naturschonend, fachgerecht und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden;
6. Maßnahmen der Straßenbauasträger zur Unterhaltung und Instandsetzung ihrer bestehenden Straßen im gesetzlichen Umfang, sowie Maßnahmen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben;
7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen, sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bahn AG, und bestehende Einrichtungen, die im Vollzug des Telekommunikationsgesetzes entstanden sind;
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Landschaftsschutzgebiet „Tertiärer Hügelrand von Maisteig bis Freising“ notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots-, und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten.

§ 7

Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter der Voraussetzung des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹Für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Freising zuständig. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (49 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs.1 Nr. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.Maßnahmen oder Handlungen, die nach § 4 verboten sind, vornimmt;

2. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs.1 Nrn.1 bis 12 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;

3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen regelt Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zum Schutze des tertiären Hügelrandes von Maisteig bis zur Stadtgrenze Freising vom 09. Dezember 1969 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 2 vom 21. Januar 1970), geändert durch Verordnung vom 17.12. 1976 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 42 vom 24.12.1976) außer Kraft.

Freising, den 02.02.2009

Landkreis Freising

Landrat